

Dienstsanweisung

für

Wärter und Wärterinnen

in der

Heil- und Pflegeanstalt

zu

Königsutter.

Braunschweig,

Druck und Papier von Friedrich Vieweg und Sohn.

1865.

Wichtigkeit des Amtes.

Der Dienst der Krankenwärter in der Irrenanstalt ist ein ungemein wichtiger. Von der gewissenhaftesten und pflüchtlichsten Erfüllung desselben hängt zum großen Theile das Wohl und Wehe der in der Anstalt lebenden Kranken ab.

Der Wärter soll deshalb seine Stelle nicht allein als einen Broderwerb, sondern auch als ein Vertrauensamt betrachten, welches eine große Verantwortlichkeit auferlegt. Es ist ein Werk der Barmherzigkeit und der Menschenliebe, zu dem er berufen ist. Nur ein mildthätiger und in guten Werken frommer Sinn wird diesem Amte genügen können.

Betragen und Verhalten im Allgemeinen.

Der Wärter hat sowohl in, wie außerhalb der Anstalt einen streng sittlichen Lebenswandel zu führen. Er muß sich überall gut und anständig betragen; er darf durch unpassende, unsittliche Redensarten und Handlungen kein Aergerniß erregen; er soll stets reinlich und ordentlich gekleidet und mäßig in Essen und Trinken sein.

Stellung der Wärter.

Die Wärter stehen zunächst unter dem Oberwärter, die Wärterinnen unter der Oberwärterin. Sie haben die Aufträge und Befehle dieser sowie auch der übrigen Beamten der Anstalt unbedingt, bereitwilligst und mit

Reinlichkeit und Ordnung in der Abtheilung.

Der Wärter hat seine ganze Abtheilung, sowie das gesammte Mobiliar in vollkommener Ordnung und größter Reinlichkeit zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit verlangen die Nachttische der Kranken und die gemeinsamen Abtritte, über welche letzteren besondere Vorschriften in der Hausordnung gegeben werden. Genaue Beaufsichtigung verlangt ferner der gehörige Verschluß der Thüren und Fenster. Bei allen diesen Berrichtungen soll sich der Wärter von geeigneten und kräftigen Kranken helfen lassen; doch darf er zu solchen und ähnlichen Arbeiten nur vom Arzte als tauglich bezeichnete Kranke hinzuziehen und bleibt er immer selbst für die Ausführung der Arbeit verantwortlich.

Verlassen der Anstalt.

Dem Wärter ist es auf das Strengste untersagt, die Anstalt ohne Erlaubniß des Oberwärters oder des Arztes zu verlassen. Die ihm zur Erholung zugestandene freie Zeit hat er genau einzuhalten. Die Aufträge, die ihm zur Besorgung übertragen werden, muß er so rasch als möglich zu erledigen suchen.

Verlassen der Abtheilung.

In jeder Abtheilung, wo zwei Wärter sind, darf, wenn der eine aus irgend einem Grund abwesend ist, der andere unter keinem Vorwande seine Kranken verlassen; er würde sonst die Verantwortung für Alles, was in seiner Abwesenheit geschehen könnte, zu tragen haben.

Jeder Wärter muß in der ihm zugewiesenen Abtheilung verbleiben und darf in keiner anderen Abtheilung getroffen werden, es sei denn, daß ihn ein Geschäft oder ein Auftrag dahin geführt hat.

Besuche bei den Wärtern.

Besuche, welche den Wärtern gelten, können nur in dem dazu bestimmten Zimmer empfangen werden. Ihre Bekannten in die Krankenabtheilun-

gen hineinzuführen, ist überall verboten. Dagegen kann den Wärtern vom Director gestattet werden, den sie Besuchenden die Oekonomie-Gebäude, die Küche und die äußeren Anlagen der Anstalt zu zeigen.

§. 10.

Effecten der Wärter.

Sowohl bei dem Eintritt in den Dienst als auch beim Verlassen desselben haben die Wärter ihre sämmtlichen Effecten dem Oberwärter vorzuzeigen. Gefährliche Dinge, z. B. Waffen, dürfen nicht in die Abtheilung mitgenommen werden. Dem Director steht es frei, zu jeder Zeit die Effecten der Wärter revidiren zu lassen.

§. 11.

Trennung der Geschlechter.

Die Abtheilung der männlichen Kranken bleibt von der weiblichen Kranken auf das Strengste geschieden, sowohl für die Kranken selbst, als auch für das Wärterpersonal.

§. 12.

Verwahrung der Schlüssel.

Keinem Kranken darf ein Schlüssel anvertraut werden.

Nachts müssen diese Schlüssel sicher verwahrt und Tages in besonders dazu bestimmten Taschen getragen werden.

§. 13.

Die Stellung der Wärter zu den Kranken.

Der Geisteskranke kann für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden, da ihm die freie Selbstbestimmung fehlt. Der Wärter darf daher zornmüthigen Aufwallungen oder strafbaren Handlungen derselben niemals Drohungen oder harte Worte entgegensetzen. Es ist ihm auf das Strengste untersagt, einen Geisteskranken zu strafen. Lassen sich Kranke nicht beruhigen, werden sie für Personen und Eigenthum gefährlich, so ist solches sofort dem Oberwärter anzuzeigen. Ist Gefahr im Verzuge, so muß der Wärter seine Kameraden zur Unterstützung herbeiziehen und mit deren Hilfe den Betreffenden so schonend als möglich

durch Halten, oder Wegführen in eine Zelle, oder Anlegen einer Zwangsjacke unschädlich zu machen suchen. Letzteres darf nur im äußersten Nothfall und nur dann geschehen, wenn jeder gütliche Zuspruch umsonst ist, der Versuch, ihn zu halten, zu Raufereien führt und das Wegführen in eine Zelle nicht die nöthige Sicherheit mehr gewährt. Der Wärter bleibt aber in allen Fällen für diese Maßregel verantwortlich. Daß von dem Vorgefallenen der Oberwärter unverzüglich in Kenntniß gesetzt wird, versteht sich von selbst.

Wird der Wärter von einem Kranken thätlich angegriffen, so steht ihm natürlicherweise das Recht der Nothwehr zu, jedoch soll er dabei immer in überlegender und ruhiger Weise abwehrend verfahren, und den Kranken soviel wie möglich schonen. Die beste Art wird immer die sein, den Betreffenden von hinten über die Brust zu fassen und ihm so die Arme fest zu halten. — In solchen Fällen soll der Wärter immer, wenn irgend möglich, Andere zur Hilfe herbeirufen.

Der Wärter muß den ihm anvertrauten Kranken die nöthige Theilnahme schenken. Er muß ihre Launen und Schwächen geduldig ertragen, ihnen freundlich und liebevoll begegnen, ihnen rathen und helfen, sie trösten und aufmuntern. Er sei stets offen und wahr und suche dadurch ihr Vertrauen zu gewinnen. Er hüte sich, ihren Sonderbarkeiten mit Hohn und Gelächter entgegen zu treten oder ihnen scherzweise zuzustimmen und sie dadurch in ihren irrigen Meinungen zu bestärken. Der Wärter darf seine Kranken keinen Augenblick allein lassen. Er muß sie in ihrem Thun und Treiben beobachten und auffällige Erscheinungen dem Arzte mittheilen.

§. 14.

Das Aufstehen und die Reinigung der Kranken.

Die Kranken müssen zur festgesetzten Zeit aufstehen. Nur diejenigen, welche sich krank fühlen oder vom Arzt eine besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, können liegen bleiben. Es ist dafür zu sorgen, daß sie sich ordentlich waschen, daß ihre Kleider rein sind, ihr Schuhzeug gepußt wird und ihre Nägel und Haare zu gehöriger Zeit geschnitten werden. Mit besonderer Aufmerksamkeit müssen in dieser Beziehung die Unreinen und Gelähmten behandelt, und die Schwachen von den Wärtern in geeigneter Weise unterstützt werden. Die durchnäßten Betten sind sorgfältig zu wechseln und auf vorgeschriebene Weise zu trocknen.

Erholungen.

Die Wärter können alle 3 Wochen den Sonntag Nachmittag von 2 bis 6 Uhr und alle 14 Tage 3 Mal nach dem Nachteffen der Kranken die Zeit von 8 bis 10 Uhr zu ihrer Erholung verwenden.

Wenn dieselben ausgehen wollen, müssen sie zuerst beim Oberwärter anfragen, ob nicht ein dienstliches Hinderniß ihrem Ausgang im Wege steht. Ebenso sind sie verpflichtet, ihre Rückkehr persönlich dem Oberwärter anzuzeigen.

Die Wärterinnen machen alle 14 Tage den Sonntag Nachmittag von 2 bis 5 Uhr im Sommer und von 2 bis 4 Uhr im Winter mit der Oberaufseherin einen Spaziergang. Außerdem soll ihnen gestattet sein, ein Mal wöchentlich nach dem Nachteffen der Kranken die Zeit bis 10 Uhr für sich zu verwenden.

§. 31.

Urlaub.

Außer dieser zu ihrer Erholung bestimmten freien Zeit wird den Wärtern und Wärterinnen jedes Jahr ein achttägiger Urlaub bewilligt. Sollten jedoch dienstliche Hindernisse im Wege stehen, so muß derselbe verschoben werden.

§. 32.

Belohnungen.

Wärter und Wärterinnen, die sich in ihrem Dienst auszeichnen, haben Belohnungen, welche in Remunerationen und Abkürzung der provisorischen Dienstzeit bestehen, zu gewärtigen.

§. 33.

Strafen.

Die Strafen für die Wärter und Wärterinnen bestehen in

- 1) Verweis,
- 2) Geldbußen bis zu einem Thaler,
- 3) Beschränkung der Erholungszeit,
- 4) Verlängerung der provisorischen Dienstzeit,

Kasse der Landes-Heil- u. Pflegeanstalt
Königsutter am Elm

Zahltag: 19.12.35

Herr / Fr. P. Frankhahn, Allemania

Gehalts-/Vergütungs-/Lohn-Abrechnung f. Monat 1. - 15.12.35

Abzüge.

Lohnsteuer	- 39 RM
Bürgersteuer	1. 25 "
Krankenkasse	1. 80 "
Arbeitslosenversicherung	1. 46 "
Angestellten- bzw. Invalidenversicherung	1. 80 "
Dienstkleidung	"
Miete für	"
Lichtgeld "	"
Heizung "	"
Wohnung und Verpflegung	"
Winterhilfe	- 25 "
Beitrag zur DAF.	1. 40 "
Sterbekasse	"
Einbehaltener Lohn	"
	"
	"
Summe der Abzüge	<u>8, 35 RM</u>

Dienst Einkommen 37, 94 RM

Abschlagszahlungen		Auszahlung	<u>29, 59 RM</u>
I.	RM	ab Abschlag	"
II.	"		"
III.	"	Schlusszahlung	<u>29, 59 RM</u>
IV.	"	dazu neuer Abschlag	"
		<i>in d. Lohn</i>	<u>10. - "</u>
		inliegend	<u>39, 59 RM</u>